

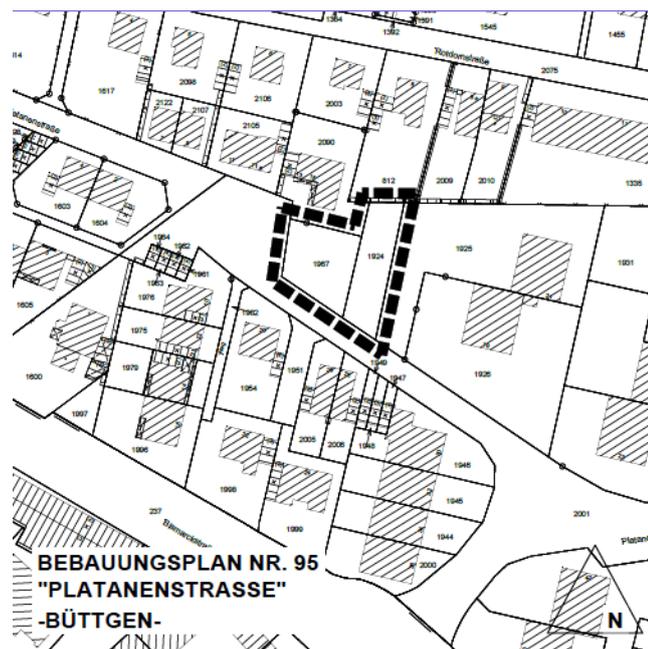
* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 95 „Platanenstraße“ -Büttgen- Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 „Platanenstraße“ -Büttgen-.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 15.12.2016

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 95 „Platanenstraße“ -Büttgen- im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der städtebaulichen Rahmenbedingungen, der Lage im Stadtgebiet, der Festsetzung als reines Wohngebiet und der damit in Verbindung stehenden zu erwartenden Geräuschimmissionen wird auf die Erstellung entsprechender Berichte und Gutachten im vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Platanenstraße verzichtet. Eine Artenschutzprüfung der Stufe I liegt vor.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 15.12.2016 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 28.10.2016
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus